

<p>a. wählt zu Beginn einer Amtsdauer die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie je ein Ersatzmitglied je Fraktion;</p> <p>b. nimmt bei Rücktritten während der Amtsdauer Ersatzwahlen von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der ständigen Kommissionen vor;</p> <p>c. bereitet nach Bedarf weitere Wahlen vor;</p> <p>d. trifft sich auf Einladung des Büros mindestens einmal jährlich mit den Regierungsmitgliedern, namentlich zur Besprechung der Zusammenarbeit sowie wichtiger Geschäfte und Vorhaben.</p>	<p>a. wählt zu Beginn einer Amtsdauer <u>und bei ausserordentlichen Gesamterneuerungswahlen nach Artikel 29a</u> die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie je ein Ersatzmitglied je Fraktion;</p>
<p>Art. 27 Mitgliedschaft, Wahl</p> <p>¹ Der Landrat wählt in Beachtung von Artikel 28 zu Beginn einer Amtsdauer aus dem Kreis seiner Mitglieder je die Präsidenten der ständigen Kommissionen.</p> <p>² Die Wahl erfolgt offen; der Landrat kann auch geheime Wahl beschliessen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Vorsitz durch Gesetz mit einem Amt verbunden ist.</p> <p>⁴ Ein Ratsmitglied soll gleichzeitig nicht mehr als zwei ständigen Kommissionen gemäss Artikel 37 angehören. Zusätzliche Mandate als Ersatzmitglied sind möglich.</p> <p>⁵ Ein Ratsmitglied kann nicht mehr als einer Aufsichtskommission angehören; auch nicht als Ersatzmitglied.</p>	<p>¹ Der Landrat wählt in Beachtung von Artikel 28 zu Beginn einer Amtsdauer aus dem Kreis seiner Mitglieder je die Präsidenten der ständigen Kommissionen. <u>Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl nach Artikel 29a.</u></p>
<p>Art. 28 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtsdauer in den ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.</p>	<p>¹ Die Amtsdauer in den ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. <u>Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl nach Artikel 29a.</u></p>

<p>² Einer ständigen Kommission gemäss Artikel 37 kann ein Mitglied höchstens während zwölf Jahren angehören, wovon höchstens vier Jahre als Präsident. Erfolgt der Amtsantritt während einer laufenden Legislatur, so ist eine einmalige Wiederwahl zum Präsidenten zulässig. Für die Amtszeitbeschränkung fällt die Ersatzmitgliedschaft ausser Betracht.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Präsident oder ein Mitglied der betreffenden Kommission von Amtes wegen angehört.</p> <p>⁴ Für die Landesschatzungskommission, die Anwaltskommission, die Steuerrekurskommission und die Rekurskommission gemäss Energiegesetz besteht keine Amtszeitbeschränkung im Sinne dieser Verordnung.</p>	
	<p>Art. 29a Ausserordentliche Gesamterneuerungswahl</p> <p>¹ Eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl der ständigen Kommissionen findet statt, wenn deren Zusammensetzung erheblich von den Grundsätzen gemäss Artikel 29 Absatz 1 abweicht.</p> <p>² Das erweiterte Büro kann dem Landrat im Rahmen einer ausserordentlichen Gesamterneuerungswahl eine Neuwahl der Präsidenten der ständigen Kommissionen beantragen.</p> <p>³ Findet eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl statt, legt das Büro den Verteilschlüssel gemäss Artikel 29 Absatz 2 neu fest.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

	[Ort] [Behörde]